



Kantonsrat

Sitzung vom: 5. November 2012, nachmittags

Protokoll-Nr. 413

Nr. 413

Motion Knüsel Kronenberg Marie-Theres und Mit. über eine umweltgerechte Ermittlung des Steuerwertes von Liegenschaften (M 88). Ablehnung

Die Motion M 88 ist gemeinsam mit der Botschaft B 29 (vgl. Prot.-Nr. 412) und der Motion M 93 (vgl. Prot.-Nr. 414) beraten worden.

Marie-Theres Knüsel begründet die am 8. November 2011 eröffnete Motion über eine umweltgerechte Ermittlung des Steuerwertes von Liegenschaften und beantragt, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Das Vermögen ist grundsätzlich zum Verkehrswert zu versteuern. Diese Bewertungsvorschrift ergibt sich aus § 44 Steuergesetz (StG). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht das Steuergesetz bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie bei selbstgenutztem Wohneigentum. Bei Letzterem sind 75 Prozent des Verkehrswertes steuerbar, wenn es sich um eine Liegenschaft handelt, die Steuerpflichtige an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen (§ 48 Abs. 2a StG). Andere Reduktionen sieht das Steuergesetz nicht vor. Da das Schatzungsgesetz (SchG) in § 17 die gleiche Bewertungsvorschrift kennt, dient der gemäss Schatzungsgesetz ermittelte Katasterwert grundsätzlich als Vermögenssteuerwert. Nach § 17 SchG entspricht der Katasterwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke dem Verkehrswert. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken entspricht der nach den Bundesvorschriften ermittelte Ertragswert dem Kataster- und dem Steuerwert.

Diese Besteuerung ist durch das Bundesrecht vorgegeben. Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) schreibt den Kantonen vor, das Vermögen für die Vermögenssteuer zum Verkehrswert zu bewerten. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind zum Ertragswert zu bewerten. Das StHG erlaubt keine Abweichung vom Verkehrswert. Die reduzierte Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums legitimiert sich aus dem Verfassungsauftrag der Wohnbau- und Wohneigentumsförderung. Die von der Motion verlangte Änderung des Steuer- oder Schatzungsgesetzes verstösst damit gegen Bundesrecht.

Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Energieeinsparung führen zu einer Wertvermehrung. Dieser Mehrwert lässt sich im Liegenschaftsmarkt realisieren. Ein energetisch saniertes oder erbautes Gebäude erzielt im Liegenschaftsverkehr einen höheren Wert als eine vergleichbare, nicht entsprechend ausgerüstete Liegenschaft. Die Schatzungspraxis, welche das gesetzlich verankerte Verkehrswertprinzip umzusetzen hat, muss damit auch ökologisch motivierte Investitionen entsprechend berücksichtigen. Gestützt auf § 6 Schatzungsverordnung wird mit pauschalen Ansätzen gerechnet. Investitionen fliessen dabei nicht eins zu eins in die Schatzung ein. Oft muss auch nicht wertvermehrenden Anteilen (Ersatz bestehender Anlagen) und der Altersentwertung Rechnung getragen werden. Eine weitergehende Berücksichtigung solcher Investitionen bei der Ermittlung des Steuerwertes im Sinn der Motion ist auch aus Gründen der Praktikabilität abzulehnen. Der Einfluss solcher Massnahmen auf den Wert einer Liegenschaft lässt sich nicht ohne Weiteres abschätzen, sondern müsste praktisch mittels Ex-

pertengutachten ermittelt werden. Ein solches Vorgehen eignet sich schlecht für ein Massenverfahren wie dem Schätzungsverfahren.

Das Anliegen der Motion ist auch in der Sache nicht opportun. Dem Gesetzgeber ist es zwar nicht grundsätzlich verwehrt, sich der Einkommens- und Vermögenssteuer als Lenkungsinstrument zu bedienen. Die steuerliche Förderung eines bestimmten Verhaltens wird allerdings in der Steuerrechtslehre kritisiert, weil sie das Leistungsfähigkeitsprinzip verfälscht und damit der Steuergerechtigkeit zuwiderläuft. Sollen Einkommen und Vermögen als Indikatoren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit dienen, sind sie lückenlos zu erfassen. Nur wenn eine fiskalische Massnahme effektiv und effizient hinsichtlich eines anderen Verfassungsziels ist, rechtfertigt sich eine Einschränkung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies ist aber bei der steuerlichen Begünstigung von Investitionen in Energiesparmassnahmen nicht der Fall. Die Einführung einer reduzierten Besteuerung von Liegenschaften im Sinn der Motion schafft eine gravierende Steuergerechtigkeit, da ein grosser Teil der Bevölkerung nie in der Lage sein wird, in den Genuss dieser steuerlichen Fördermassnahme zu kommen.

In unseren Antworten auf das Postulat P 721 von Silvana Beeler Gehrer und die Motion M 38 von Urs Brücker haben wir aufgezeigt, dass bisherige Steueranreize zur Förderung energetischer Massnahmen wenig zielgerichtet sind. Gemäss Studien kommt es zu Mitnahmeeffekten von 70 bis 80 Prozent, d.h. die entsprechenden Massnahmen wären gemäss Angaben der befragten Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen auch ohne steuerliche Förderung im gleichen Zeitpunkt und in selbem Umfang realisiert worden. Der Kantonsrat verzichtete daher in Kenntnis dieser steuerlichen Ineffizienz auf entsprechende Regelungen im Steuergesetz. Stattdessen verfolgte man die Strategie, über das kantonale Energiegesetz (§ 24) Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme zu fördern.

Die sich akzentuierenden energie- und klimapolitischen Herausforderungen im internationalen, nationalen und kantonalen Kontext (internationale Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen, Ausstieg aus der Kernkraft, Verdoppelung der erneuerbaren Energien bis 2030 als gesetzliches Ziel im Kanton Luzern, etc.) erfordern andererseits rasche, entschiedene Schritte in allen Handlungsfeldern, sowohl von der öffentlichen Hand wie von den privaten Akteuren. In diesem Kontext sind die Anreiz- und Förderinstrumente wie auch die Investitionshemmnisse auch im steuerlichen Bereich erneut zu prüfen.

Diese Arbeiten sind noch im Gang. Wie wir bereits im Zusammenhang mit der Motion M 38 ausgeführt haben, besteht dabei ein Zusammenhang zur Revision der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992 (SR 642.116.1). Sobald sich die diesbezügliche Ausgangslage geklärt hat, prüfen wir gezielte Steuererleichterungen für hochwertige energetische Massnahmen im kantonalen Recht.

Diese steuerlichen Erleichterungen werden aber nicht – wie in der vorliegenden Motion verlangt – am Kataster- oder Steuerwert ansetzen, sondern zielen auf die Abzugsfähigkeit von Investitionen für energetische Massnahmen bei der Einkommenssteuer.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen."

Marie-Theres Knüsel beantragt, die Motion als Postulat zu überweisen. Die Ausführungen der Regierung habe sie zur Kenntnis genommen. Mit der Schlussfolgerung sei sie nicht einverstanden. Zur Kenntnis genommen habe sie auch die unbefriedigende Tatsache, dass sie als Motionärin erst nach den Äusserungen der Fraktionssprechenden und weiteren Ratsmitgliedern zu ihrem Vorstoss sprechen könne. Die Liegenschaftssteuer sei nur ein Aspekt ihres Vorstosses. Die Thematik bleibe unabhängig vom eben gefassten Beschluss des Kantonsrats und unabhängig vom Ausgang einer allfälligen Volksabstimmung von Bedeutung. Die Thematik brenne den Bürgerinnen und Bürgern unter den Nägeln. Es sei stossend, wenn Liegenschaftseigentümer, die in umweltschonende Energienutzung investieren würden, dafür steuerlich bestraft wür-

den. Im Artikel 14 des Steuerharmonisierungsgesetzes stecke noch einiges an Auslegungspotenzial. Der Verkehrswert sei nicht das ausschliessliche Kriterium für die Ermittlung des Steuerwerts. Wenn die Kantone durch die erwähnte Bestimmung tatsächlich gehindert würden, im Steuerrecht ökologische Ansätze mit einzubeziehen, müsse das geändert werden. Ein Postulat würde Sinn machen. Die ablehnende Antwort der Regierung erscheine in einem entscheidenden Punkt nicht schlüssig. So halte die Regierung im Hinblick auf Herausforderungen im Energiebereich selber rasche und entschiedene Schritte für nötig. Wenn in diesem Kontext auch Investitionshemmnisse im steuerlichen Bereich zu überprüfen seien, müsse die Motion mindestens als Postulat entgegengenommen werden.

Michael Töngi weist darauf hin, dass die Katasterschätzung dazu diene, bei Wohneigentümerinnen und -eigentümern ein Vermögen festhalten zu können. Das sei nötig, weil es a) eine Vermögenssteuer gebe und b) weil der Ertrag aus dem Vermögen ebenfalls versteuert werde. Die Katasterschätzung sei eine simple Voraussetzung für das Funktionieren des Steuersystems. In dieser Logik mache es keinen Unterschied, ob jemand eine Wand isoliere, eine Solarzelle montiere, ein Hallenbad oder eine Designerküche einbaue. Es gehe einzig darum, ob eine Investition wertvermehrend sei oder nicht. Belohnungen müssten dort greifen, wo sie sich tatsächlich lohnen würden. Konkret würden Fördergelder einen Anreiz für energetisch sinnvolle Sanierungen und entsprechende Investitionen schaffen. Käme es beim Katasterwert zu unzähligen Differenzierungen, würde das vom Hundertsten ins Tausendste und zu Problemen mit den Steuerdaten in der Verwaltung führen.

David Roth lehnt die Motion und auch die Überweisung als Postulat ab. Eine letztlich doppelte Belohnung mit Fördergeldern und Steuererleichterungen komme nicht in Frage. Fördergelder seien das sinnvollere Mittel.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann die Motion M 88 ab. In der Praxis sei es unmöglich, eine Grenze zu ziehen, was schliesslich abgezogen werden könnte und was nicht. Es sei falsch, den Wert einer Liegenschaft zu reduzieren, wenn investiert werde. Wenn die Liegenschaft verkauft werde, sei der Besitzer bestimmt der Ansicht, dass das Haus nach den Investitionen mehr Wert habe. Eine Lenkung über die Steuern werde nicht gerne gesehen, weil es das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verzerre. Lenkungsmassnahmen sollten nicht immer über das Steuerrecht ergriffen werden. Der Wert einer Liegenschaft sei zu akzeptieren. Bei Investitionen steige der Wert und damit logischerweise auch die Vermögenssteuer.

Der Rat lehnt die Motion ab.